

Berlin, den 24.07.2007

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) zum Entwurf einer Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

I. Zusammenfassende Bewertung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat seit Jahren die fehlende Transparenz bei Versicherungsprodukten bemängelt. Dadurch entsteht für den Verbraucher ein deutliches Informationsdefizit. Er ist nicht in der Lage, das für seine Situation optimale Produkt auszuwählen. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen und zu anderen erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden, weil viele Verbraucher falsch oder zu teuer versichert sind.

Erste Erfahrungen konnten seit dem Ausrufen der „Transparenzoffensive“ durch den GDV im Frühjahr 2006 bereits gesammelt werden und sind nicht sehr ermutigend. Nur wenige Anbieter nutzen bislang dieses Instrument und dann auch nicht flächendeckend. Zudem ist die genaue Ausgestaltung auch bis jetzt noch nicht erfolgt, da auch im Frühjahr 2007 kein vollständiger Entwurf des GDV vorgestellt wurde.

Mit der Einführung der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) wird ein verbindlicher Standard zur Information der Verbraucher geschaffen. Insoweit ist der vorliegende Entwurf zu begrüßen. Der Verbraucher muss eine informierte Entscheidung treffen können. Dabei darf die Transparenz nicht verloren gehen. Dem Verbraucher ist nicht damit geholfen, wenn ihm ein überfrachteter, nicht geordneter Informationskatalog ausgehändigt wird. Der Verbraucher muss die Möglichkeit haben, sich im Überblick über die wichtigsten Merkmale der Versicherung zu informieren. Dementsprechend steht der Verbraucherzentrale Bundesverband dem vorgeschlagenen Produktinformationsblatt positiv gegenüber. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Verbraucher durch dieses Produktinformationsblatt in die Lage versetzt wird, die wesentlichen Merkmale des Produkts zu erfassen und damit letztlich die einzelnen Angebote zu mindest grob miteinander vergleichen zu können.

Neben dieser Informationsgrundlage für den Verbraucher ist aber auch eine Transparenz zu schaffen, mit der Experten (z.B. Versicherungsberatern, Rechtsanwälten, aktuariellen Sachverständigen) den Vertrag auch in den für den Kunden wichtigen Details nachvollziehen können. In ersten Verfahren, die im Zuge der Nachprüfung von Lebensversicherungsverträgen in Hinblick auf die BGH-Rechtsprechung vom 12.10.2005 erfolgen, zeigt sich, dass gerade in Hinblick auf Expertentransparenz derzeit große Unklarheiten bestehen. Der Verbraucher muss, um seine Ansprüche zu konkretisieren, Auskunft vom betroffenen Versicherungsunternehmen erhalten. Die Frage, in welchem Umfang und an wen Auskunft gegeben muss, ist noch nicht abschließend geklärt.

Eine solche Rechtsklarheit kann und sollte im Rahmen der VVG-InfoV erreicht werden. In jedem Falle sollen die Verbraucher einen ausdrücklich geregelten Anspruch erhalten, die notwendigen Informationen vom Versicherer zu verlangen. Dies sollte unbedingt auch rückwirkend möglich sein, da oft erst nach längerer Vertragslaufzeit die Relevanz dieser Informationen deutlich wird. Dieses zweistufige Verfahren ermöglicht eine knappe und

übersichtliche, zwingende Information des Verbrauchers vor Vertragsschluss und eine fakultative, nachfolgende Information des Verbrauchers an dessen Bedarf orientiert.

II. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

1. Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen (§ 1 VVG-InfoV)

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Informationen nicht nur in der angegebenen Reihenfolge, sondern auch in einer festgelegten Form zur Verfügung zu stellen. Dadurch kann der Verbraucher die Angebote besser vergleichen, weil er die jeweilige Information immer unter der gleichen Ordnungsziffer findet.

Nach **§ 1 Abs. 1 Nr. 5 VVG-InfoV** muss der Versicherer über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen informieren. Nach unserer Auffassung muss aber auch ausdrücklich auf das Fehlen eines Sicherungsfonds hingewiesen werden. Bei den Angaben zu Sicherungsfonds sollte ein Hinweis enthalten sein, welchem nationalen Recht dieser Fonds zu zuordnen ist. Ebenso ist drucktechnisch hervorgehoben darauf hinzuweisen, wie die Sicherung ausgestaltet ist. Der Kunde sollte also erkennen können, ob es nur eine Absichtserklärung der Sicherungsgeber gibt, im Schadensfall einzutreten oder ob es verbindliche, materielle Sicherungsmittel gibt, die zur Sicherung zwingend vorliegen.

In **§ 1 Abs. 1 Nr. 6 VVG-InfoV** werden die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung dargestellt. Da in Deutschland - von wenigen Ausnahmen abgesehen - sich der Versicherungsschutz auf die benannten Gefahren beschränkt, hat sich eine Praxis herauskristallisiert, dass zu einem der Leistungsumfang zum anderen aber auch die Leistungsausschlüsse benannt werden. So ist bei der Hausrat- oder der Wohngebäudeversicherung ein Versicherungsschutz gegen Elementarschäden (Hochwasser oder Erdbeben) im Normalfall nicht enthalten. Gerade die Hochwasser an Elbe und Oder haben gezeigt, dass viele Verbraucher auch deshalb keine Versicherungsschutz besaßen, weil sie keine Kenntnis von diesen Leistungsausschlüssen hatten. Insoweit muss der Versicherer nach **§ 1 Abs. 1 Nr. 6 lit. b) VVG-InfoV** auch über die Leistungsausschlüsse informieren.

Gemäß **§ 1 Abs. 1 Nr. 7 VVG-InfoV** müssen der Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile benannt werden. Ist dies nicht möglich, müssen zumindest die Grundlagen seiner Berechnung angegeben werden, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglichen. Darüber hinaus sollten unseres Erachtens die „Angaben zu den Grundlagen der Berechnung“ immer erfolgen. Dabei sollte insbesondere auf den Garantiezins, die Sterbetafel, den Zillmersatz und die Verteilungsdauer der Zillmerung abgestellt werden.

Zu den Informationen gehören nach **§ 1 Abs. 1 Nr. 9 VVG-InfoV** auch die „*Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien*“. Hier fehlt der Hinweis auf die Zuschläge bei unterjähriger Zahlungsweise. Nach einer Untersuchung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes erleidet der Verbraucher bei einem Zuschlag von 5 Prozent bei monatlicher Zahlungsweise einen Verlust, der einem effektiven Jahreszins von 11,35% entspricht. Insofern ist nicht nur der Ratenzahlungszuschlag nominal anzugeben, sondern auch der effektive Jahreszins. In der Verordnung kann dies durch einen Verweis auf die Vorschrift des **§ 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 5 BGB** erfolgen. Soll eine Rente gezahlt werden, muss deren Zahlungsweise ebenfalls angegeben werden. So stellt eine vorschüssige Jahresrente den Verbraucher besser als eine Monatsrente. Hier sollte die Vorschrift wie folgt formuliert werden:

*„Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien **und die mit der Zahlungsweise verbundenen Kosten.**“*

Durch eine Ergänzung von **§ 1 Abs. 1 Nr. 11 VVG-InfoV** sollte bei Lebensversicherungen für eine zusätzliche Transparenz gesorgt werden. Im Rundschreiben R2/2000 vom Oktober 2000 des damaligen Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen wurden klare Kriterien für eine transparente Darstellung von Überschussbeteiligungen ausformuliert. Insofern sollte zumindest in der Begründung zu dieser Vorschrift ausdrücklich auch auf das Rundschreiben R2/2000 Bezug genommen werden. Es sollte verhindert werden, dass durch die VVG-InfoV geringere Ansprüche gestellt werden, als sie bereits vor sieben Jahren von der Aufsichtsbehörde formuliert wurden.

Soweit nach **§ 1 Abs. 1 Nr. 15 VVG-InfoV** Angaben zur Beendigung des Vertrages erfolgen sollen, muss unseres Erachtens eine Präzisierung erfolgen mit:

„Die Folgen der Kündigungsbedingungen und Vertragsstrafen sind auch quantitativ so darzustellen, dass der Kunde abschätzen kann, ab welchem Vertragszeitpunkt er bei Beendigung des Vertrages keinen Nominalverlust mehr erleidet.“

Wir begrüßen, die Pflicht zur Angabe des geltenden Rechts und des Gerichtstandes in **§ 1 Abs. 1 Nr. 17 VVG-InfoV**. Nach dem Wortlaut muss jedoch nur

„eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht“

angegeben werden. Die Formulierung *„eine Vertragsklausel“* ist zu streichen. Der Verbraucher ist immer über das anzuwendende Recht (und damit auch das Aufsichtsrecht) zu informieren. Aktuell ist es zum Beispiel für den Verbraucher nicht klar erkennbar, dass das AXA-Produkt „Twin Star“ als *irisches* und eben nicht als deutsches Produkt vertrieben wird.

2. Informationspflichten bei der Lebensversicherung, der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (§ 2 VVG-InfoV)

Im Bereich der Lebensversicherungen zeigen die höchstrichterlichen Urteile zur Überschussbeteiligung (BVerfG) und zu den Rückkaufswerten (BGH), dass eine höhere Transparenz der Vertragsführung dringend geboten ist. Diese bezieht sich damit sowohl auf die Aspekte Abschluss- und Verwaltungskosten sowie auf die Überschussbeteiligung und die damit verbundene Nachvollziehbarkeit. Die Erfahrungen der letzten eineinhalb Jahre zeigen, dass diese Urteile nicht dazu führten, dass die Anbieter den Verbrauchern in transparenter Form die notwendigen Informationen geben und eine Nachvollziehbarkeit der Verträge für die Versicherungsnehmer ermöglichen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Erweiterung der spezifischen Informationspflichten auf Berufsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, da es sich bei ihnen um mit der Lebensversicherung verwandte Personenversicherung handelt. Auch bei ihnen hat der Verbraucher ein spezifisches Informationsinteresse.

Unseres Erachtens sind jedoch die so genannten Kapitalisierungsprodukte bei der vorliegenden Formulierung ausgenommen. Deutsche Lebensversicherungsunternehmen dürfen seit dem 28. Juli 1994 nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 Satz 2 VAG Kapitalisierungsgeschäfte betreiben. Obwohl Kapitalisierungsgeschäfte auch Bankgeschäfte darstellen können,

werden sie Lebensversicherungsgeschäften gleichgestellt. Es sollte darauf geachtet werden, dass jegliche Kapital bildenden Produkte – also auch die Kapitalisierungsprodukte – unter diese Vorschrift fallen.

Nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV** müssen Angaben zur Höhe der Kosten für die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages gegeben werden. Eine entsprechende Informationspflicht gibt es für Riesterverträge schon nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG). Dort heißt es:

„Der Anbieter informiert den Vertragspartner schriftlich vor Vertragsabschluss ... über ... die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten“

Für diese Begrifflichkeit hat sich bereits eine Verwaltungspraxis gebildet. Insbesondere ist damit klargelegt, dass sich die Angaben auf die kalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten beziehen. Es gilt es zu vermeiden, dass Entwicklungen wie im Fondsbereich eintreten. Dort führte der Wettbewerb bezogen auf die so genannten Ausgabeaufschläge zu einer verstärkten Zahlung indirekter Provisionen (Kick-back-Zahlungen) und damit zu einer absoluten Kostenintransparenz. Der Verbraucher muss jedoch in einer verständlichen Art und Weise über seine Kostenbelastung über die gesamte Vertragslaufzeit informiert werden.

Zusätzlich sollte eine Ergänzung folgender Art vorgenommen werden:

„Auf Wunsch werden dem Kunden die Bemessungsgrößen der Kosten sowie die Kostensätze mitgeteilt. Dieser Informationspflicht hat der Versicherer auch bei laufenden Verträgen nachzukommen. Falls sich der Tarif noch im Wettbewerb befindet und die ihm zugeordnete Bestandsgruppe nicht geschlossen ist, so kann zur Wahrung des Wettbewerbs auf eine Offenlegung direkt gegenüber dem Kunden verzichtet werden und ein zur Verschwiegenheit verpflichteter sachkundiger Sachverständiger nach Wahl des Versicherungsnehmers zwischengeschaltet werden.“

Gemäß **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VVG-InfoV** müssen Angaben zu den sonstigen in die Prämie eingerechneten Kosten erfolgen. Ausweislich der Begründung soll es dabei um die Angaben zu den sonstigen in die Prämie eingerechneten Kosten gehen. Wir begrüßen die vorgesehene zusätzliche Transparenz. Jedoch sollte die Vorschrift wie folgt ergänzt werden:

„... dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich die Maßstäbe ermitteln. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird ihm hierzu ein hinreichendes Formelwerk zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch erhält der Versicherungsnehmer auch eine den Vertrag betreffende rückwirkende Darstellung der deklarierten Überschussbeteiligungssätze und Bezugsgrößen.“

Die Angabe der Rückkaufswerte nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 4 VVG-InfoV** sollte für jedes Vertragsjahr separat erfolgen. Fließen weitere Parameter in die Ermittlung des Rückkaufswertes ein – etwa die jeweilige Umlaufrendite -, so sollte dies gesondert ausgewiesen und erläutert werden. Zusätzlich sollte dargestellt werden, ab welchem Vertragsjahr der Rückkaufswert die Summe der eingezahlten Prämien übersteigt. Ist dies nie der Fall, so ist gesondert darauf hinzuweisen. Handelt es sich nicht um garantierte Werte, so ist zusätzlich aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen die dargestellten Werte Gültigkeit besitzen.

Bei fondsgebundenen Versicherungen benötigt der Verbraucher zusätzlich Informationen. Die Vorschrift des **§ 2 Abs. 1 Nr. 7 VVG-InfoV** muss ergänzt werden. Der Verbraucher ist darüber zu informieren, welche Beitragsanteile wie verwendet werden. Ihm ist in der Regel nicht klar, wohin welches Geld fließt. Zusätzlich sollte auf die Möglichkeiten des Fondsswit-

chens und die damit verbundenen Kosten hingewiesen werden. Schließlich muss der Verbraucher über die Höhe des Ausgabeaufschlags wie die Verwaltungskosten des oder der Fonds gesondert informiert werden.

Die allgemeinen Informationen in § 1 Abs. 1 Nr. 14 VVG-InfoV sollte um spezifische Informationen zu Lebensversicherungen ergänzt werden. Nach den Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen sind sich die Verbraucher vielfach nicht darüber bewusst, mit welchem Endalter die Auszahlung erfolgt. Neben Verträgen mit einem Endalter von 100 Jahren gibt es auch Vertragskonstruktionen, bei denen Großeltern für ihre Enkel Versicherungen abschließen, die mit einem theoretischen Endalter von 145 Jahren fällig werden. In diesem Zusammenhang spielt die Berechnung der Provisionen anhand der Planbeitragsumme eine wesentliche Rolle. Hat der Verbraucher vor, sich das Kapital mit dem Alter von 65 Jahren auszahlen zu lassen, kann er einen Vertrag

- mit einem Endalter von 55 Jahren und einer Verlängerungsoption um 10 Jahre,
- mit einem Endalter von 65 Jahren oder
- mit einem Endalter von 85 Jahren und einer Abrufoption 20 Jahre vorher

abschließen. Bei der ersten Vertragskonstruktion fallen die geringsten Abschluss- und Vertriebskosten an; bei der dritten Konstruktion die höchsten. Wir schlagen daher vor, einen zusätzlichen Absatz einzufügen:

„(1a) Bei der Information nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 ist bei Lebensversicherungen auch ein Hinweis auf das Alter bei Vertragsende zu geben. Ferner muss darüber informiert werden, dass die Vertragslaufzeit maßgeblich für die Höhe der Abschlusskosten ist.

Der vzbv begrüßt ausdrücklich und mit Nachdruck die Regelung des **§ 2 Abs. 2 VVG-InfoV** i.V.m. **§ 1 Abs. 2 VVG-InfoV**. Nach dieser Vorschrift müssen unter anderem die Abschluss- und Vertriebskosten in Eurobeträgen ausgewiesen werden. Gerade unsere Erfahrungen mit der Einführung der staatlich geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente) haben gezeigt, dass die Versicherungswirtschaft aus eigenem Antrieb nicht bereit ist, für eine wirkliche Kostentransparenz zu sorgen. Ziel des oben erwähnten § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AltZertG war die Schaffung einer Markttransparenz durch die Angabe der Kosten und damit letztlich der Schutz des Verbrauchers als Vertragspartners (BT-Drs. 14/5150 S. 41). In der Praxis wurde durch unterschiedliche Kostenklauseln dem Verbraucher der Vergleich unmöglich gemacht. Dies zeigen die nachfolgenden drei Beispiele für Formulierungen, nach denen die Abschlusskosten berechnet werden:

- jeweils 7 % von den Beiträgen und staatlichen Zulagen (Anbieter 1)
- anfallenden Abschlusskosten werden in gleichmäßigen Jahresbeiträgen über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt:
 - jährlich 11,52 % der laufenden Prämie
 - Sonderzahlungen werden einmalig mit Abschlusskosten in Höhe von 4,20 % der Zahlung belastet
 - auf staatliche Zulagen werden keine Abschlusskosten erhoben (Anbieter 2)
- 4,5 % der Summe der zu zahlenden Beiträge, Verteilung über den Zeitraum der ersten 10 Jahre ab Beginn des Vorsorgeplans in gleichmäßigen Monatsbeiträgen
 - außerdem 0,5 % des laufenden Beitrags
 - bei Einmalbeiträgen und bei staatlichen Zulagen: 5,0 % (Anbieter 3)

Aus dieser Erfahrung kann nur eine Bezifferung in Euro den Verbraucher in die Lage versetzen, die einzelnen Versicherungsprodukte hinsichtlich der Kostenbelastung miteinander zu vergleichen.

Ebenso positiv wird **§ 2 Abs. 3 VVG-InfoV** gesehen. Durch die vorgesehene Modellrechnung erkennt der Verbraucher, inwieweit Schwankungen der Rendite unmittelbar auf das gebildete Kapital durchschlagen. Es geht dabei sicherlich nicht darum, dem Verbraucher darzustellen, welches Kapital ihm definitiv ausgezahlt wird. Dazu sind die Versicherer auch nicht bereit. Es geht vielmehr darum, dass der Verbraucher dafür ein Gefühl bekommt, wie sich Renditeschwankungen auch durch verdeckte Kostenstrukturen (etwa bei einer Kopplung der Verwaltungskosten an das gebildete Kapital) auswirken.

Gerade eine solche Anknüpfung kann dazu führen, dass bei einer höheren Rendite diese Kostenkomponenten überproportional steigen und die eigentliche Renditesteigerung deutlich schmälern. Versteht man die Modellrechnung aus diesem Blickwinkel, ist die angenommene Renditeannahme (das 1,67-fache Höchstrechnungszinssatz plus/minus ein Prozent) zweitrangig. Unsere Erfahrungen aus dem Gesprächskreis „Riester-Rente“ beim damaligen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft haben gezeigt, dass die Anbieterseite genauso wenig der Lage ist, sich auf verbindliche Renditeannahmen über einen langen Zeitraum zu verständigen.

Unabhängig davon sollte unbedingt eine noch weitergehende Transparenz eingefordert werden. Mit dem Rundschreiben R2/2000 wurden klare Kriterien für eine transparente Darstellung der Modellrechnung der Lebensversicherung ausformuliert. Unseres Erachtens sollten bei der Definition der Transparenzkriterien der Modellrechnungen ausdrücklich auch Elemente des Rundschreibens aufgenommen werden. Unser Vorschlag ist, dass folgende Passage hinzugefügt wird:

„Die Modellrechnung muss verständlich, klar, eindeutig und übersichtlich sein. Dazu sind insbesondere folgende Aspekte zu gewährleisten:

- 1. Die Modellrechnung hat sich auf einen konkreten Tarif zu beziehen.*
- 2. Alle zugrunde liegenden persönlichen und technischen Daten, die auf den Inhalt der Modellrechnung Einfluss haben, sind in der Modellrechnung aufzuführen.*
- 3. Dem Versicherungsnehmer ist deutlich zu machen, dass ihm bei Vertragsschluss nur die garantierten Leistungen zugesagt werden. Dazu müssen die garantierten Leistungen drucktechnisch im Vordergrund stehen und dürfen nicht gleichrangig mit den Leistungen einschließlich Überschussbeteiligung aufgeführt werden.*
- 4. Eine Aufteilung in garantierte Leistung und Leistungen inklusive Überschussbeteiligung ist nur ausreichend, wenn der Darstellung ein natürliches Überschussbeteiligungssystem zugrunde liegt. Andernfalls ist eine Aufteilung zwischen laufenden und Schlussüberschussanteilen zu treffen.*
- 5. Die in der Modellrechnung verwendeten Zahlenangaben müssen unter Verantwortung des nach § 11 a VAG bestellten verantwortlichen Aktuars so realitätsnah wie möglich unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Zusammenhänge ermittelt werden.“*

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass in **§ 2 Abs. 5 VVG-InfoV** festgelegt wurde, dass auf die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr die wesentlichen Informationspflichten zu Lebensversicherungen auch Anwendung finden. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, warum bei dieser Versicherungsform nicht auch einer entsprechenden Kostentransparenz unterliegt, namentlich § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VVG-InfoV keine Anwendung finden. Das Produkt ist mit kapitalbildenden Produkten vergleichbar. Durch das Provisionssystem werden entsprechende Anreize geschaffen werden, dieses Produkt gegenüber einer normalen Unfallversicherung verstärkt zu verkaufen. All dies spricht für eine erhöhte Kostentransparenz.

3. Produktinformationsblatt (§ 4 VVG-InfoV)

Der vzbv spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass die in § 4 Abs. 1 VVG-InfoV vorgeschriebenen Informationen auch in dieser Reihenfolge gegeben werden. Insoweit sollte die Formulierung in der Einleitung des § 1 Abs. 1 VVG-InfoV übernommen werden. Dies würde dem Verbraucher eine leichtere Vergleichbarkeit ermöglichen. Zu den konkreten Informationen des **§ 4 Abs. 2 VVG-InfoV** gibt es folgende Anmerkungen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hält eine Trennung zwischen den Hinweisen auf die Obliegenheiten und die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Obliegenheiten nicht für sinnvoll. Um eine bessere Verständlichkeit zu erzielen, sollten beide Informationen für jede Fallkonstellation zusammen gegeben werden. Zudem sollen die Informationen nach **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 - 9 VVG-InfoV** jeweils als Hinweise ausgestaltet werden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband warnt ausdrücklich davor, dass ein solcher Hinweis ausschließlich durch einen Verweis auf die entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt.

Die Information über im Vertrag enthaltene Leistungs- und Risikoausschlüsse nach **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 VVG-InfoV** darf nicht nur als Hinweis gestaltet sein. Gerade im Sachversicherungsbereich werden grundsätzlich nur das versicherte Risiko und die versicherten Gefahren beschrieben. Alles das was nicht beschrieben wird, gilt daher zunächst als nicht versichert. Soll der Verbraucher überblicksartig das Versicherungsprodukt erfassen können, so muss neben dem versicherten Risiko auch die Ausschlüsse konkret dargelegt werden. Es kann nicht sein, dass über positive Aspekte explizit informiert wird, die negativen Seiten nicht in der gleichen Art und Weise dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für Lücken im Deckungsschutz, die für den Verbraucher Existenz bedrohend sein können. Es geht dabei nicht darum, wie häufig ein Schaden eintritt, sondern wie Existenz bedrohend die Lücke im Deckungsschutz wirkt.

Nach **§ 4 Abs. 2 Nr. 5 VVG-InfoV** muss der Versicherer Hinweise auf die bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten geben. Dies ist nicht ausreichend. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen eines Verstoßes gegen die vorvertraglichen Anzeigepflichten muss die Information als deutlich gestalteter Warnhinweis drucktechnisch hervorgehoben werden. Innerhalb dieses Warnhinweises muss auch explizit auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes hingewiesen werden. Wir schlagen daher folgende Änderungen in **§ 4 Abs. 2 VVG-InfoV** vor:

„Informationen im Sinne des Absatzes 1 sind:

- 1. die Art des angebotenen Versicherungsvertrages;*
- 2. die Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos;*
- 3. die Höhe der zu entrichtenden Prämie in Euro, ihre Fälligkeit sowie der Zeitraum, für den die Prämie zu entrichten ist;*
- 4. **über** im Vertrag enthaltene Leistungs- und Risikoausschlüsse;*
- 5. **über** die bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten **und die Rechtsfolgen deren Nichtbeachtung**;*
- 6. **über** die während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten **und die Rechtsfolgen deren Nichtbeachtung**;*
- 7. **über** die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten **und die Rechtsfolgen deren Nichtbeachtung**;*
- 8. zur Vertragslaufzeit sowie zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages.*

4. Informationspflichten während der Laufzeit des Vertrags (§ 6 VVG-InfoV)

In **§ 6 Abs. 1 VVG-InfoV** erfolgen Einschränkungen der Informationspflichten während der Vertragslaufzeit, die unseres Erachtens nicht notwendig sind. Bei anderen Aspekten könnte aus technischer Sicht auf eine zwingende jährliche Veröffentlichung verzichtet werden. In jedem Falle sollte jedoch ein solcher Verzicht durch einen Auskunftsanspruch flankiert werden. Das heißt, falls der Kunde weitergehende Informationen wünscht, so sollte er diese jederzeit anfordern können.

In **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV** sollte unseres Erachtens bei einer Änderung des Sitzes des Unternehmens dem Kunden die neue Adresse der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, falls sich diese ändert. Daher sollte § 1 Abs. 1 Nr. 4 VVG-InfoV hier in die Aufzählung einbezogen werden. Auch Änderungen bezüglich der Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds sollten unseres Erachtens zwingend gegenüber den Kunden über **§ 6 Abs. 1 Nr. 2 VVG-InfoV** angezeigt werden müssen. Das Gleich gilt für Änderungen zu außergerichtlichen Schiedsstellen.

„Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages folgende Informationen mitzuteilen:

- 1. jede Änderung der Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4;*
- 2. Änderungen bei den nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9, 14, 15 und 19 ...“*

Zusätzlich sollte ein weiterer Absatz aufgenommen werden:

„(3) Auf Wunsch des Versicherungsnehmers hat das Versicherungsunternehmen alle Informationen über den Vertrag zu liefern, auf die der Versicherungsnehmer nach § 1, § 2, § 3 oder § 4 zu Vertragsbeginn Anspruch hatte. Dabei sind für jedes bereits vergangene Vertragsjahr, die jeweiligen Informationen und Werte zu liefern. Falls sich der Tarif noch im Wettbewerb befindet und die ihm zugeordnete Bestandsgruppe nicht geschlossen ist, so kann zur Wahrung des Wettbewerbs auf eine Offenlegung direkt gegenüber dem Kunden verzichtet werden. In diesem Fall ist dann ein zur Verschwiegenheit verpflichteter sachkundiger Sachverständiger nach Wahl des Versicherungsnehmers zwischenzuschalten.“